

II- 442 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 15. Feb. 1972

No. 268/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. FIEDLER  
und Genossen

*Dr. Bauer, Ofenböck*

an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie  
betreffend Kraftfahrzeugkennzeichen

Das Kraftfahrgesetz 1967 enthält im § 82 Abs. 4 die Bestimmung, daß Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen hinten das heimatliche Kennzeichen und das Unterscheidungszeichen des Heimatstaates führen müssen.

Ähnliche Bestimmungen sind auch in internationalen Abkommen verankert.

Trotzdem kommt es häufig vor, daß auf Österreichs Straßen immer wieder Kraftfahrzeuge auftauchen, die kein Nationalitätenkennzeichen oder mehrere gleichzeitig tragen. Ist man mit solchen Fahrzeugen in einen Unfall verwickelt und beherrscht man überdies die Sprache des Fahrers nicht, so treten häufig große Schwierigkeiten auf.

Wenn der Fahrer beispielsweise nicht bereit ist am Unfallsort zu warten bis Polizei, Dörmetsch usw. herbeigeholt werden, könnte die Lage sogar hoffnungslos werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie, Herr Minister bereit, im Rahmen Ihres sogenannten Schwerpunktprogrammes auch dafür einzutreten, daß bei Beginn der stärkeren Reisesaison diese gesetzlichen Bestimmungen besonders beachtet werden?
- 2) Wenn ja, in welcher Form soll diese Kontrolle vor sich gehen?